

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

<b>34. Jahrgang</b>	Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. Januar 1980	<b>Nummer 5</b>
---------------------	---	-----------------

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
820	3. 12. 1979	Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellter (PO-A) .....	54

820

**Prüfungsordnung  
für Abschlußprüfungen im Ausbildungsberuf  
Sozialversicherungsfachangestellter (PO-A)**  
**Vom 3. Dezember 1979**

Nach § 41 Satz 1, § 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 31. Oktober 1979 erläßt das Oberversicherungsamt Nordrhein-Westfalen als zuständige Stelle im Wege der Rechtsverordnung gemäß § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes im öffentlichen Dienst (AGBBIG) vom 18. September 1979 (GV. NW. 1979, S. 644) die folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlußprüfungen in dem durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellter (AO-SozV) vom 22. Juli 1977 (BGBl. I S. 1425) anerkannten Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter“:

**I. Abschnitt**  
**Prüfungsausschüsse**

**§ 1**  
**Errichtung**

(1) Für die Abnahme der Abschlußprüfung errichtet das Oberversicherungsamt für die in § 5 AO-SozV genannten Schwerpunkte Prüfungsausschüsse in der erforderlichen Anzahl.

(2) Das Oberversicherungsamt weist die Prüfungsbewerber Prüfungsausschüssen nach Schwerpunkten und sodann nach örtlichen Gesichtspunkten zu; es kann Prüfungsbewerber so zuweisen, daß eine gleichmäßige Verteilung der Prüfungsbewerber auf die Prüfungsausschüsse erreicht wird.

(3) Sofern für einen Schwerpunkt ein gemeinsamer Prüfungsausschuß nach § 36 Satz 2 BBiG errichtet wird, ist dieser für die Abnahme der Prüfung zuständig. Es gilt die Prüfungsordnung der zuständigen Stelle, bei der der gemeinsame Prüfungsausschuß errichtet ist.

**§ 2**

**Zusammensetzung und Berufung**

(1) Jeder Prüfungsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören als Mitglieder je zwei Beauftragte der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).

(3) Die Mitglieder und stellvertretende Mitglieder werden von dem Oberversicherungsamt für drei Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG). Läuft die Amtszeit nach Bekanntgabe des Prüfungstermins durch das Oberversicherungsamt (§ 7 Abs. 1 Satz 2) ab, so verlängert sich die Mitgliedschaft im Prüfungsausschuß bis zum Abschluß dieser Prüfung.

(4) Die Beauftragten der Arbeitgeber werden auf Vorschlag der im Lande Nordrhein-Westfalen bestehenden Landesverbände der Versicherungsträger berufen. Soweit Landesverbände nicht gebildet sind, schlagen die Versicherungsträger die Beauftragten der Arbeitgeber vor.

(5) Die Beauftragten der Arbeitnehmer werden auf Vorschlag der im Lande Nordrhein-Westfalen bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).

(6) Die Lehrer an berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).

(7) Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer von dem Oberversicherungsamt gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft das Oberversicherungsamt insoweit nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

(8) Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind auf eigenen Antrag von ihrem Amt zu entbinden oder können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden. (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

(9) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuß ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewahrt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von dem Oberversicherungsamt mit Genehmigung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).

(10) Von der Zusammensetzung des Ausschusses nach Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn anderenfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

**§ 3**  
**Ausschluß von der Mitwirkung**

(1) Bei der Zulassung zur Prüfung und bei der Prüfung selbst dürfen Prüfungsausschußmitglieder nicht mitwirken, die sich befangen fühlen oder die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme als Kind verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert sind oder waren.

(2) Prüfungsausschußmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor Beginn der Prüfung dem Oberversicherungsamt mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuß.

(3) Die Entscheidung über den Ausschluß von der Mitwirkung trifft das Oberversicherungsamt, während der Prüfung der Prüfungsausschuß.

(4) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann das Oberversicherungsamt die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuß des gleichen Schwerpunktes übertragen. Das gleiche gilt, wenn eine objektive Durchführung der Prüfung aus anderen Gründen nicht gewährleistet erscheint.

**§ 4**  
**Vorsitz, Beschlüffähigkeit,  
Abstimmung**

(1) Der Prüfungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 38 Abs. 1 BBiG). Der Vorsitz im Prüfungsausschuß kann jährlich zwischen den Gruppen wechseln.

(2) Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens vier Mitglieder mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 38 Abs. 2 BBiG).

(3) Bei einer Entscheidung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und in Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Vorsitzende die Abstimmung durch eine schriftliche Umfrage herbeiführen. Widerspricht ein Mitglied diesem Abstimmungsverfahren, so muß der Prüfungsausschuß zusammentreten.

**§ 5**  
**Geschäftsleitung**

(1) Das Oberversicherungsamt regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuß dessen Geschäftsleitung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.

(2) Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 22 Abs. 3 bleibt unberührt.

**§ 6**  
**Verschwiegenheit**

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge Verschwiegenheit zu wahren. Dies

gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuß und dem Oberversicherungsamt.

## II. Abschnitt

### Vorbereitung der Prüfung

#### § 7

##### Prüfungstermine

(1) Das Oberversicherungsamt bestimmt im Benehmen mit den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse und den Schulungseinrichtungen, die die Vollzeitlehrgänge (§ 6 Abs. 2 AO-SozV) veranstalten, den Termin für die Abnahme des schriftlichen Abschnitts der Prüfung, nach dem sich auch die Fristen im Prüfungsverfahren richten. Das Oberversicherungsamt gibt diesen Termin und die Anmeldefristen möglichst zwei Monate vorher bekannt.

(2) Die Termine für den mündlichen Abschnitt bestimmt der Prüfungsausschuß. Sie werden von dem Oberversicherungsamt rechtzeitig vorher den Prüfungsteilnehmern bekanntgegeben.

#### § 8

##### Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlußprüfung

Zur Abschlußprüfung ist zuzulassen (§ 39 Abs. 1 BBiG),

1. wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin (§ 7 Abs. 1) endet,
2. wer an der Zwischenprüfung teilgenommen sowie das Berichtsheft geführt hat und
3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

#### § 9

##### Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

(1) Der Auszubildende kann nach Anhören des Auszubildenden, der Berufsschule sowie der Schulungseinrichtung, die Vollzeitlehrgänge veranstaltet (§ 6 Abs. 2 AO-SozV), vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlußprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtferigen (§ 40 Abs. 1 BBiG).

(2) Zur Abschlußprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, daß er mindestens das Zweifache der Zeit, die nach § 3 Abs. 1 AO-SozV als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf des Sozialversicherungsfachangestellten tätig war. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen (§ 40 Abs. 2 BBiG).

(3) Zur Abschlußprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung in dem Ausbildungsberuf „Sozialversicherungsfachangestellter“ entspricht (§ 40 Abs. 3 Satz 1 BBiG).

#### § 10

##### Anmeldung zur Prüfung

(1) Der Auszubildende hat den Auszubildenden mit dessen Zustimmung innerhalb der Anmeldefrist (§ 7 Abs. 1) und unter Verwendung der vorgeschriebenen Formulare bei dem Oberversicherungsamt anzumelden.

(2) In Fällen des § 9 und – wenn ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht – bei Wiederholungsprüfungen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen.

(3) Der Anmeldung sollen beigelegt werden

- a) in den Fällen des § 8 und des § 9 Abs. 1
  - aa) Bestätigung des Auszubildenden über die Teilnahme an der Zwischenprüfung und das Führen des Berichtsheftes,

bb) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

cc) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung;

b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3

aa) Tätigkeitsnachweise oder glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3,

bb) das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule,

cc) ggf. weitere Ausbildungs- und Tätigkeitsnachweise,

dd) Lebenslauf (tabellarisch),

ee) ggf. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung;

c) bei Wiederholungsprüfungen Bescheide nach § 24.

#### § 11

##### Entscheidung über die Zulassung

(1) Über die Zulassung zur Abschlußprüfung entscheidet das Oberversicherungsamt. Hält es die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuß (§ 39 Abs. 2 BBiG).

(2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber möglichst einen Monat vor der Prüfung unter Angabe der Prüfungstage und des Prüfungsortes einschließlich der zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf das Antragsrecht Behindeter nach § 13 Abs. 6 ist dabei hinzuweisen.

(3) Ist der Prüfungsbewerber aufgrund gefälschter Unterlagen oder falscher Angaben zur Prüfung zugelassen worden, so kann der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers

- a) bis zum 1. Prüfungstage die Zulassung widerrufen,
- b) innerhalb eines Jahres nach dem ersten Prüfungstage in schwerwiegenden Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

Ist die Prüfung für nicht bestanden erklärt worden, so hat der Prüfungsteilnehmer das Prüfungszeugnis an das Oberversicherungsamt zurückzugeben.

(4) Die Entscheidung über die Nichtzulassung und Entscheidungen nach Absatz 3 sind schriftlich bekanntzugeben.

## III. Abschnitt

### Durchführung der Prüfung

#### § 12

##### Prüfungsziel

Durch die Prüfung ist insbesondere zu ermitteln, ob der Prüfungsteilnehmer

1. in hinreichendem Maße über Kenntnisse der Begriffe und des Systems der Sozialversicherung verfügt und die Zusammenhänge in der Sozialrechtsordnung zu erfassen vermag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 AO-SozV),
2. in der Lage ist, entscheidungserhebliche Sachverhalte zu erfassen und die ihnen entsprechenden Rechtsvorschriften anzuwenden (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AO-SozV).

#### § 13

##### Gegenstand und Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung erstreckt sich unter Berücksichtigung der Schwerpunkte, in denen der Auszubildende ausgebildet wurde, auf die in der Anlage zu § 5 AO-SozV bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist (§ 10 Abs. 1 Satz 1 AO-SozV).

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich vorzunehmen (§ 10 Abs. 2 AO-SozV). Der schriftliche Abschnitt der Prüfung findet an mehreren aufeinanderfolgenden Arbeitstagen statt.

Der mündliche Abschnitt soll innerhalb von zwei Monaten nach dem schriftlichen Abschnitt stattfinden.

(3) Der schriftliche Abschnitt der Prüfung besteht aus vier Arbeiten von jeweils drei Stunden Dauer. Zum Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten soll der Prüfungsteilnehmer

1. in drei Arbeiten Aufgaben aus den Gebieten

- a) Kreis der versicherten Personen,
- b) Beitragswesen und
- c) Leistungswesen

unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen, Gestaltungen und Aufgaben im jeweiligen Fachbereich der Sozialversicherung lösen, wobei die Gebiete in einem ausgewogenen Verhältnis zueinander stehen sollen und auch miteinander verbunden werden können,

2. in einer Arbeit Aufgaben aus dem Gebiet Wirtschaftslehre unter Berücksichtigung ihres Zusammenhanges mit der Sozialversicherung lösen (§ 10 Abs. 3 AO-SozV).

(4) Der mündliche Abschnitt der Prüfung besteht aus einem Prüfungsgespräch. Dieses soll sich im wesentlichen auf die Kenntnisse und Fertigkeiten erstrecken, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfungsarbeiten waren. Der mündliche Abschnitt soll für den einzelnen Prüfungsteilnehmer nicht länger als dreißig Minuten dauern. Mehr als fünf Prüfungsteilnehmer sollen nicht gleichzeitig in einer Gruppe geprüft werden (§ 10 Abs. 4 AO-SozV).

(5) Werden Teile von Prüfungsaufgaben in programmierte Form gestellt, so kann die Prüfungsdauer im schriftlichen Abschnitt entsprechend gekürzt werden; im übrigen gilt Abs. 2.

(6) Behinderten sind auf ihren Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen (z. B. Verlängerung der Bearbeitungszeit, Schreibhilfen) einzuräumen. Der Antrag ist so rechtzeitig zu stellen, daß das Oberversicherungsamt über die angemessene Erleichterung entscheiden und sie vorbereiten kann.

#### § 14

##### Prüfungsaufgaben

(1) Der Prüfungsausschuß erstellt und beschließt auf der Grundlage der Ausbildungsordnung die Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge sowie Bewertungshinweise und bestimmt die Arbeits- und Hilfsmittel. Er soll zentral erstellte Prüfungsaufgaben nach näherer Bestimmung durch das Oberversicherungsamt übernehmen.

(2) Findet der schriftliche Abschnitt der Prüfung in demselben Schwerpunkt vor mehreren Prüfungsausschüssen gleichzeitig statt, so sind einheitliche Prüfungsaufgaben, Lösungsvorschläge sowie Bewertungshinweise zu beschließen; das Nähere bestimmt das Oberversicherungsamt.

#### § 15

##### Nichtöffentlichkeit

Die Prüfung ist nicht öffentlich. Vertreter des Oberversicherungsamtes und des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsausbildungsausschusses können anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

#### § 16

##### Leitung und Aufsicht

(1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom Prüfungsausschuß abgenommen.

(2) Für den schriftlichen Abschnitt der Prüfung regelt das Oberversicherungsamt im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, daß der Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbstständig und nur mit den zugelassenen Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt. Über den Ablauf ist vom Aufsichtsführenden eine Niederschrift zu fertigen.

(3) Die schriftlichen Arbeiten sind nicht mit den Namen der Prüfungsteilnehmer, sondern mit Kennziffern zu versehen; diese werden zu Beginn des schriftlichen Abschnitts der Prüfung verlost.

#### § 17

##### Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel sowie die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

#### § 18

##### Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

(1) Täuscht ein Prüfungsteilnehmer während des schriftlichen Abschnitts der Prüfung oder versucht er zu täuschen, so teilt der Aufsichtsführende dies dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit. Der Prüfungsteilnehmer darf jedoch an dem schriftlichen Abschnitt der Prüfung bis zu dessen Ende teilnehmen. Stört ein Prüfungsteilnehmer den Prüfungsablauf erheblich, so kann ihn der Aufsichtsführende von der Prüfung vorläufig ausschließen.

(2) Über die Folgen der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstöbes entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers. Der Prüfungsausschuß kann nach der Schwere der Täuschungshandlung oder des Ordnungsverstöbes die Wiederholung einer oder mehrerer Prüfungsarbeiten anordnen, eine oder mehrere Prüfungsarbeiten mit dem Punktwert 0 bewerten oder in besonders schweren Fällen die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(3) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuß in besonders schweren Fällen innerhalb eines Jahres nach Abschluß der Prüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers die Prüfung für nicht bestanden erklären. § 11 Abs. 3 letzter Satz gilt.

#### § 19

##### Rücktritt, Nichtteilnahme

(1) Der Prüfungsbewerber kann vor Beginn des schriftlichen Abschnittes der Prüfung durch schriftliche Erklärung von der Prüfung zurücktreten. In diesem Falle gilt die Prüfung als nicht abgelegt. Hat der Prüfungsbewerber ohne vorherige schriftliche Erklärung an der Prüfung nicht teilgenommen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, falls nicht der Prüfungsbewerber aus wichtigem Grund an der Teilnahme oder an der rechtzeitigen Abgabe der Erklärung gehindert war.

(2) Bricht der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund die Prüfung ab, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt; in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können anerkannt werden. Liegt ein wichtiger Grund für den Abbruch der Prüfung nicht vor, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(3) Nimmt der Prüfungsteilnehmer ohne wichtigen Grund an einzelnen Prüfungsarbeiten nicht teil, so sind diese Arbeiten mit dem Punktwert 0 zu bewerten. Liegt für die Nichtteilnahme ein wichtiger Grund vor, so bestimmt der Prüfungsausschuß, in welcher Weise weiter zu verfahren ist, insbesondere ob die versäumte Prüfungsleistung nachzuholen ist.

(4) Nimmt der Prüfungsteilnehmer aus wichtigem Grund an dem mündlichen Abschnitt der Prüfung nicht teil, so bestimmt das Oberversicherungsamt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuß, wann und ggf. vor welchem Ausschuß die mündliche Prüfung nachzuholen ist; Abs. 2 Satz 2 gilt.

(5) Die Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der anzuerkennenden Prüfungsleistungen trifft der Prüfungsausschuß nach Anhören des Prüfungsteilnehmers.

**IV. Abschnitt****Bewertung, Feststellung und Beurkundung  
des Prüfungsergebnisses****§ 20  
Bewertung**

(1) Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind von jeweils drei Mitgliedern des Prüfungsausschusses selbständig und unabhängig voneinander zu beurteilen und zu bewerten. In den Prüfungsarbeiten sind keinerlei Hinweise und Vermerke zulässig. Über die Bewertung sind gesonderte Aufzeichnungen zu erstellen; diese gehören zu den Prüfungsunterlagen.

(2) Die Leistungen in dem mündlichen Abschnitt der Prüfung sind von allen Mitgliedern zu beurteilen und zu bewerten.

(3) Die einzelnen Prüfungsarbeiten und das Ergebnis des mündlichen Abschnitts der Prüfung sind von dem jeweiligen Prüfer nach folgendem System zu bewerten:

Eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung	= 100-92 Punkte,
eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung	= unter 92-81 Punkte,
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung	= unter 81-67 Punkte,
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht	= unter 67-50 Punkte,
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen läßt, daß die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind,	= unter 50-30 Punkte,
eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind	= unter 30- 0 Punkte.

(4) Zur Ermittlung der durchschnittlichen Punktzahl für jede Prüfungsleistung ist die Summe der erzielten Punkte durch die Zahl der jeweiligen Prüfer zu dividieren. Ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, so ist die erste Stelle nach dem Komma bis 4 nach unten, ab 5 nach oben auf volle Punkte zu runden.

(5) Bei der Bewertung der Prüfungsarbeiten sind neben der fachlichen Leistung, Gliederung und Klarheit der Darstellung, Gewandtheit des Ausdrucks auch die äußere Form der Arbeit und die Rechtschreibung angemessen zu berücksichtigen.

(6) Der Mittelwert des schriftlichen Abschnitts der Prüfung wird festgestellt, indem die Summe der für alle Prüfungsarbeiten erzielten durchschnittlichen Punktzahlen durch die Anzahl der Prüfungsarbeiten dividiert wird. Abs. 4 letzter Satz gilt.

**§ 21****Zulassung zum mündlichen Abschnitt  
der Prüfung**

(1) Zum mündlichen Abschnitt der Prüfung wird nicht zugelassen, wer in dem schriftlichen Abschnitt einen Mittelwert von weniger als 43 Punkten oder wer in mehr als zwei Prüfungsarbeiten eine durchschnittliche Punktzahl von weniger als 50 Punkten erzielt hat. Bei Nichtzulassung gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 22 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die zum mündlichen Abschnitt der Prüfung zugelassenen Prüfungsteilnehmer werden von dem Oberversicherungsamt mindestens eine Woche vorher eingeladen; schließt sich die mündliche Prüfung unmittelbar an den schriftlichen Abschnitt an, lädt der Prüfungsausschuß unmittelbar ein. Den Prüfungsteilnehmern ist auf Antrag der Mittelwert der schriftlichen Prüfungsleistungen mitzuteilen.

**§ 22  
Feststellung des Prüfungs-  
ergebnisses**

(1) Im Anschluß an den mündlichen Abschnitt der Prüfung stellt der Prüfungsausschuß das Gesamtergebnis der Prüfung fest. Hierbei sind der Mittelwert des schriftlichen Abschnitts mit dem Faktor 5 und die durchschnittliche Punktzahl des mündlichen Abschnitts mit dem Faktor 2 zu multiplizieren; die Ergebnisse sind zu addieren, und die Summe ist durch 7 zu dividieren. Ergeben sich hierbei Bruchteile von Punkten, so ist die erste Stelle nach dem Komma bis 4 nach unten, ab 5 nach oben auf volle Punkte zu runden. Die Prüfung ist bestanden, wenn sich nach Satz 2 mindestens 50 Punkte ergeben. § 4 Abs. 2 und 3 gelten nicht.

(2) Das Gesamtergebnis der Prüfung ist mit einer der folgenden Noten zu bezeichnen:

- 100-92 Punkte = Sehr gut,
- unter 92-81 Punkte = Gut,
- unter 81-67 Punkte = Befriedigend,
- unter 67-50 Punkte = Ausreichend,
- unter 50-30 Punkte = Mangelhaft,
- unter 30- 0 Punkte = Ungenügend.

(3) Über den Verlauf des mündlichen Abschnitts der Prüfung und über die Feststellung des Gesamtergebnisses der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(4) Der Prüfungsausschuß soll dem Prüfungsteilnehmer am Tage des mündlichen Abschnitts der Prüfung mitteilen, ob und mit welcher Note er die Prüfung bestanden hat. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung gilt dieser Tag als Tag des Bestehens der Prüfung im Sinne des § 14 Abs. 2 BBiG.

**§ 23  
Prüfungszeugnis**

(1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von dem Oberversicherungsamt ein Zeugnis (§ 34 BBiG).

(2) Das Prüfungszeugnis enthält

- a) die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach § 34 des Berufsbildungsgesetzes“,
- b) die Personalien des Prüfungsteilnehmers,
- c) die Bezeichnung des Ausbildungsberufs und des Schwerpunktes,
- d) die Gesamtnote der Prüfung,
- e) das Datum des Bestehens der Prüfung,
- f) die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und eines Vertreters des Oberversicherungsamtes,
- g) das Siegel des Oberversicherungsamtes.

**§ 24  
Nicht bestandene Prüfung**

Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Ausbildende von dem Oberversicherungsamt einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, inwieweit ausreichende Leistungen nicht erbracht worden sind. Auf die Möglichkeit der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen (§ 25).

**V. Abschnitt**  
**Wiederholungsprüfung****§ 25  
Wiederholungsprüfung**

(1) Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG), möglichst zum jeweils nächsten Prüfungstermin. § 10 findet Anwendung.

(2) Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist eine mindestens ausreichende Prüfungsarbeit aus dem Gebiet der Wirtschaftslehre anzurechnen.

**VI. Abschnitt**  
**Schlußbestimmungen**

**§ 26**  
**Rechtsbehelfe**

Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die dem Prüfungsbewerber oder Prüfungsteilnehmer schriftlich zu eröffnen sind, sind mit einer Rechtsbeihilfsbelehrung zu versehen.

**§ 27**  
**Prüfungsunterlagen**

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind drei Jahre, die Anmeldungen und die Niederschriften nach § 22 Abs. 3 zehn Jahre bei dem Oberversicherungsamt aufzubewahren. Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer, seinem gesetzlichen Vertreter oder einem von ihm Bevollmächtigten nach Abschluß der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gestatten.

**§ 28**  
**Übergangsregelung**

Die Prüfungsordnung nach § 41 BBiG zur Durchführung von Abschlußprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte v. 5. 6. 1972 (MBI. NW. S. 1216) in der Fassung der Zweiten Änderung v. 9. 4. 1975 (MBI. NW. S. 944) gilt für die Berufsausbildungsverhältnisse, auf die die Vorschriften der Verordnung über die Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten vom 22. Dezember 1971 (BGBI. I S. 2118) anzuwenden sind, bis zur Sommerprüfung 1980 fort. Dies gilt auch für Prüfungsbewerber nach § 9 Abs. 2, die sich bereits erfolglos einer Prüfung unterzogen haben.

**§ 29**  
**Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im GV. NW. in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung nach § 41 des Berufsbildungsgesetzes zur Durchführung von Abschlußprüfungen für Sozialversicherungsfachangestellte v. 5. 6. 1972 (MBI. NW. S. 1216) in der Fassung der Zweiten Änderung v. 9. 4. 1975 (MBI. NW. S. 944) außer Kraft. § 28 bleibt unberührt.

Essen, den 3. Dezember 1979

Pritze

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen  
II A 4 - 3551.34.5.1

Düsseldorf, den 14. Dezember 1979

Die vorstehende „Prüfungsordnung für Abschlußprüfungen im Ausbildungsbereich Sozialversicherungsfachangestellter (PO-A)“ wird hiermit gemäß § 41 Satz 4 BBiG genehmigt.

Im Auftrag  
Dr. Mähler

- GV. NW. 1980 S. 54.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

**Abonnementsbestellungen:** Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 34,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 68,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 8,5% Mehrwertsteuer

**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6 88 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 18-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0340-661 X